

meter, Kassierer bei den Unterbehörden, Pandschul-

lehrer, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten . . . 1 Zhr. — Sgr. — Pf.

7) Diener der Behörden — " 16 " — "

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, welche mit Einschluß der Hin- und Zurückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden. Bei Geschäften in einer Entfernung unter oder bis zu einer halben Meile vom Wohnorte werden den Commisariats Diäten nur dann bewilligt, wenn die Expedition einschließlich der Hin- und Rückreise mindestens vier Stunden gedauert hat.

Wird die Expedition erst Nachmittags begonnen, dauert jedoch den andern Tag noch fort, so passiren für den Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Diäten. Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tags, so wird auch für den Vespertagen die Hälfte des Diätensatzes für einen Tag berechnet.

In Fällen, wo eine Expedition, wenngleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, passirt ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten verfertigt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tags unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnismäßig zu vertheilen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten.

§. 4.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht und Trinkgelder werden besonders und zwar, bei den in §. 3 unter Nr. 1 und 2 Aufgeführten mit 1 Zhr. 10 Sgr. — Pf., bei denen unter Nr. 3 mit 1 Zhr., bei denen unter Nr. 4, 5 und 6 mit 20 Sgr., bei denen unter Nr. 7 mit 16 Sgr. für jede Nacht vergütet, vorbehaltlich specieller Bescheinigung eines etwa nothwendig gewesenenen Mehranswandes. Auch sind die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten für ihre Bedienten, sofern sie in deren Begleitung reisen, noch — 15 Sgr. — täglich anzusetzen berechtigt.

Bedarf der Commisjar für seine Verhandlungen eines besonderen Geschäftslocals, so ist der Bedarf hierfür in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Bei Versendungen in das Ausland, wobei übernachtet werden muß, erhöhen sich die Diätensätze um die Hälfte und werden nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Kohnwagen, Kohnbedienten zc. besonders vergütet.

§. 6.

Alle hier nicht namentlich angeführten Beamten werden wie diejenigen namentlich